



**Öffentliche Bekanntmachung  
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die TRIMET Aluminium SE Postanschrift Aluminiumallee 1 in 45356 Essen, hat mit Datum vom 30.04.2025 die Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz(BImSchG)zur Errichtung und zum Betrieb einer Aufbereitungsanlage (30 t/h) für Metallschrotte inkl. Lagerung (20.000 t) in der Ge- markung Hamm, Flur 27, Flurstücke 36, 58, 60, 273-276, 592, 597, 608, 615, 656, 736, 747 (Östingstraße 11b, Hamm) beantragt.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG ist für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Bewertung erfolgte anhand der vorgelegten Unterlagen, behördlicher Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Immissionen entsprechend der vorgelegten Fachgutachten und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen nicht zu erwarten ist.

Aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft durch das Vorhaben zu erwarten.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG bedarf.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Hamm, den 27.01.2026

Stadt Hamm  
Der Oberbürgermeister  
Amt für Bauordnung und Immissionsschutz  
Im Auftrag

gez. Wendt